



Landesverband
Thüringen

Ökologisch-Demokratische Partei
Landesverband Thüringen
Landesvorsitzender
Martin Truckenbrodt
Sonneberger Straße 244
96528 Frankenblick/Seltendorf
martin.truckenbrodt@oedp.de
Tel. 036766 84790

ÖDP Thüringen • Sonneberger Straße 244 • 96528 Frankenblick

Thüringer Verfassungsgerichtshof
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

Seltendorf, den 2. November 2022

1. Antrag auf Eröffnung eines Organstreitverfahrens nach Art. 80 Abs. 1 Nr. 3 der Verfassung von Thüringen bzw. §§ 11 Abs. 3 ff. ThürVerfGHG

der

Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Thüringen, vertreten durch den Landesvorsitzenden Martin Truckenbrodt, Sonneberger Str. 244, 96528 Frankenblick, und 1. stv. Landesvorsitzenden Marius Braun, Riethfeld 13a, 37339 Gernode,

gegen

den Thüringer Landtag, vertreten durch seine Präsidentin Birgit Pommer, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt

Als Antragstellerin in diesem Organstreitverfahren beantragen wir, festzustellen, dass der Antragsgegner die dem Antragsteller zustehenden, in der Landesverfassung verbürgten Rechte auf gleiche Wahlen nach Art. 46 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie auf Chancengleichheit der politischen Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG verletzt oder unmittelbar gefährdet hat, indem er, trotz konkreten Hinweises und darauffolgender Fristsetzung der Antragstellerin, die, wie von der Antragstellerin dargestellt, in der Summe deutlich unverhältnismäßig hohe Erschwernis bezüglich der Sammlung von Unterstützungsunterschriften bei Kommunalwahlen in Thüringen nicht mit einer Änderung des Kommunalwahlgesetzes beseitigt hat.

Bei Kommunalwahlen in Thüringen gibt es neben der Pflicht zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften, die es ebenfalls bei EU-, Bundestags- und Landtagswahlen gibt, mit der deutlich verkürzten Sammlungszeit von lediglich weniger als zwei Monaten gegenüber von etwa 15 Monaten bei den anderen genannten Wahlen bereits eine zweite und erhebliche Einschränkung der genannten verfassungsmäßigen Prinzipien.



www.oedp-thueringen.de -



info@oedp-thueringen.de -



<https://www.facebook.com/OEDPThuringen/>



<https://twitter.com/OedpThuringen> -



<https://www.instagram.com/oedpthueringen/>

Begründung:

A) Die Organklage ist zulässig.

Die Ökologisch-Demokratische Partei (Kurzbezeichnung: ÖDP) ist eine Partei im Sinne des § 2 Parteiengesetz. Auf Bundesebene wurde ihr diese Eigenschaft zuletzt bei der Zulassung der Parteien zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 mit Landeslisten in allen 16 Bundesländern bestätigt, im Freistaat Thüringen durch die Zulassung der Landeslisten bei der Wahl zum 7. Thüringer Landtag 2019.

Damit ist die Partei Organ der Thüringer Verfassung und im Sinne des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (ThürVerfGHG) antragsbefugt.

Das Organstreitverfahren ist auch statthaft. Nach ständiger Rechtsprechung steht politischen Parteien sogar ausschließlich der Weg des Organstreits offen, um eine Verletzung ihres verfassungsrechtlichen Status bei der rechtlichen Gestaltung des Wahlverfahrens geltend zu machen (vgl. BVerfGE 4, 27).

Auch der Antragsgegenstand entspricht den Vorgaben des § 39 ThürVerfGHG, da die Verfassungswidrigkeit dieser Regelung auf Grund der aktuellen Rechtsprechung eindeutig gegeben ist. Die Klage wird gemäß § 39 Abs. 3 ThürVerfGHG auch fristgerecht erhoben.

Denn die Antragstellerin ÖDP hat den Antragsgegner bereits mit einem Schreiben vom 16.6.2022 und einer Fristsetzung bezüglich des Starts einer Gesetzesinitiative vom 10.8.2022 zum 31.10.2022 wiederholt auf die mit diesem Antrag gerügte Verletzung ihrer konstitutionellen Rechte hingewiesen.

B) Die Organklage ist auch begründet.

Gemäß ThürVerfGHG § 31 (1) ist die Unterlassung des Antragsgegners gegeben, da dieser keine Gesetzesinitiative zur Beseitigung der in der Summe deutlich unverhältnismäßig hohen Erschwernis bezüglich der Sammlung von Unterstützungsunterschriften bei Kommunalwahlen in Thüringen nicht mit einer Änderung des Kommunalwahlgesetzes beseitigt hat.

1. Die Pflicht zur Amtseintragung stellt eine dritte grundsätzliche Einschränkung der genannten verfassungsgemäßen Prinzipien dar.

Die Pflicht zur Amtseintragung gemäß ThürKWG § 14 (6) und §20 (1) erschwert nach Erfahrung der Antragstellerin die Sammlung der Unterstützungsunterschriften im Vergleich zur freien Sammlung bei EU-, Bundestags- und Landtagswahlen mindestens um den Faktor 5. In kleineren Gemeinden, in denen Rathäuser und Bürgerbüros nicht in Fußgängerzonen liegen oder es keine größeren Supermärkte gibt, liegt die Erschwernis nach Erfahrung der Antragstellerin bei einem Faktor bis zu 20.

2. Die Ermittlung der Unterschriftenhürde anhand der Anzahl der Sitze im Kommunalparlament stellt, speziell im Falle von kleineren Kommunen und Wahlgebieten, eine vierte grundsätzliche Einschränkung der genannten verfassungsgemäßen Prinzipien dar.

Gemäß ThürKWG 14 (5), 27 (4), 37 (1) werden, in Kombination mit ThürKO 45 (3), 45a (2), 102 (3), die Unterschriftenhürden anhand der Anzahl der Sitze im betreffenden Kommunalparlament bestimmt. Die Anzahl der Sitze ist hier stufig festgelegt. Weiterhin ist hier die Anzahl der Sitze in kleineren Kommunalparlamenten im Vergleich zu den Einwohnerzahlen höher als in größeren Kommunalparlamenten. Im Falle des kleinsten Gemeindewahlbezirks zur Bundestagswahl 2021, der Gemeinde Eichstruth mit 73 Wahlberechtigten, stellt dies als Extremfall, eine Hürde von 0,25 % der Wahlberechtigten gemäß Urteilsbegründung zu VerfGH 17/21 Seite 26 (2. Absatz) angewendet, eine Erschwernis vom Faktor 133,33 dar. Bei einer Gemeinde mit 10.000 Wahlberechtigten liegt dieser Faktor bei 3,84, bei 5.000 Wahlberechtigten bei einem Faktor von 6,40.

3. Die Ermittlung der Unterschriftenhürde anhand der Einwohnerzahlen stellt eine fünfte grundsätzliche Einschränkung der genannten verfassungsgemäßen Prinzipien dar.

Gemäß ThürKWG 14 (5), 27 (4), 37 (1) werden, in Kombination mit ThürKO 45 (3), 45a (2), 102 (3), die Unterschriftenhürden nicht anhand der Anzahl der Wahlberechtigten, sondern der Anzahl der Einwohner des Wahlgebietes, bestimmt. Hier ergibt sich für Thüringen eine Erschwernis zur für EU-, Bundestags- und Landtagswahlen üblichen Berechnung vom Faktor etwa 1,23 für die letzte landweite Wahl, die Bundestagswahl 2021. Die Anzahl wahlberechtigter EU-Bürger in Thüringen liegt offensichtlich bei lediglich etwas über 10.000, also bei weniger als einem Prozent der Wahlberechtigten bei Kommunalwahlen, und ist hier nicht berücksichtigt.

4. Die nicht konsequente Berücksichtigung der zehn Unterzeichner des Wahlvorschlags als Unterstützungsunterschrift stellt, speziell im Falle von kleineren Kommunen und Wahlgebieten, eine sechste grundsätzliche Einschränkung der genannten verfassungsgemäßen Prinzipien dar.

ThürKWG § 14 (5), §24 (4), § 26 (5), § 27 (4) werten die zehn Unterzeichner der Wahlvorschläge gemäß ThürKWG § 14 (5) als zusätzliche Unterstützungsunterschrift. Dies ist widersprüchlich zur Festlegung der Anzahl der Unterstützungsunterschriften in ThürKWG § 14 (5) und § 27 (4), da dort die zehn Unterzeichner des Wahlvorschlags nicht entsprechend berücksichtigt sind. Insbesondere in kleineren Gemeinden, in denen Rathäuser und Bürgerbüros nicht in Fußgängerzonen liegen oder es keine größeren Supermärkte gibt, stellt dies eine zusätzliche Erschwernis bis zu einem Faktor von 1,71 dar. Es ergibt sich hieraus auch eine Benachteiligung von Parteien gegenüber Wählergruppen, weil letztere zur Aufstellung eines Wahlvorschlags keine ordentlichen Mitglieder im Sinne des Parteiengesetzes und des Vereinsrechts führen müssen.

Martin Truckenbrodt
Landesvorsitzender

Marius Braun
1. stv. Landesvorsitzender



Landesverband
Thüringen

Ökologisch-Demokratische Partei
Landesverband Thüringen
Landesvorsitzender
Martin Truckenbrodt
Sonneberger Straße 244
96528 Frankenblick/Seltendorf
martin.truckenbrodt@oedp.de
Tel. 036766 84790

Anlagen

- Anhang A - Schreiben der Antragstellerin an den Antragsgegner vom 16.6.2022
- Anhang B - Schreiben der Antragstellerin an den Antragsgegner vom 10.8.2022



www.oedp-thueringen.de -



info@oedp-thueringen.de -



<https://www.facebook.com/OEDPThuringen/>



<https://twitter.com/OedpThuringen> -



<https://www.instagram.com/oedpthueringen/>